

**Hinweis:**

für den Betreff und Beschlussvorschlag steht jeweils nur genau der grau umrahmte Bereich zum Erfassen von Text zur Verfügung!!  
Die erste Seite soll eine Seite bleiben. Dieser Hinweistext wird nicht mitgedruckt.

Gemeinde Frickenhausen  
Landkreis Esslingen

**Sitzungsvorlage**

öffentlich    nicht öffentlich    Protokollauszug

Amt / Aktenzeichen                      Datum  
600 / 623.22 022                      07.06.2018

Drucksache Nr (ggf. Nachtragsvermerk)  
068 2018

Sachbearbeiter/-in Frau Niedziolka

Beratungsfolge	Datum	Beratungsfolge	Datum	Beratungsfolge	Datum	Beratungsfolge	Datum
<input checked="" type="checkbox"/> GR	26.06.2018	<input type="checkbox"/> OR TI		<input type="checkbox"/> KIGA Auss.		<input type="checkbox"/> Abw. Verb.	
<input type="checkbox"/> TA		<input type="checkbox"/> OR LI		<input type="checkbox"/> Kultur Auss.		<input type="checkbox"/>	

**Betreff**  
**Sanierungsgebiet "Ortskern III"**  
**Teilaufhebung der Förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets**  
**Fl. 175, Teilfläche Fl. 172/1 und Teilfläche Fl. 112/1**

**Beschlussvorschlag**

Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen folgende Satzung:

## S A T Z U N G

### zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern III“ in Frickenhausen

#### § 1

Die vom Gemeinderat am 15.02.2018 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern III“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 08.03.2018, wird teilweise aufgehoben.

#### § 2

##### Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst das Grundstück Untere Straße 20 (Flst. 175) sowie eine Teilfläche des Flst. 172/1 (Untere Straße) und eine Teilfläche des Fl. 112/1 (Untere Straße).

Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 29.05.2018 (Originalmaßstab M 1:1000). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Mittlere Straße 18, 72636 Frickenhausen – im Ortsbauamt (Zimmer 6), während der Dienststunden

Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Mo, Di 14.00 – 16.00 Uhr

Do 16.00 – 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

#### § 3

##### In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei dem Grundstück den Sanierungsvermerk zu löschen.

**Kommentar [Wh1]:** WICHTIG: An Bekanntmachungssatzung der Gemeinde oder - falls keine Bekanntmachungssatzung beschlossen wurde - an 1. DVO zur Gemeindeordnung orientieren.

Finanzielle Auswirkungen?  Ja  Nein

① Gesamtkosten der Maßnahmen	② jährliche Folgekosten /-lasten	③ Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€	€	€	€

**Veranschlagung**

<u>Gemeinde</u>		<u>Vermögensplan Eigenbetrieb</u>	
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Abwasser
Teilhaushalt	Produktgruppe	Sachkonto	Sachkonto

**Beratungsergebnis**

Gremium		Sitzung am			TOP	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<b>JA</b>	<b>NEIN</b> Fl. 175 und Fl.	<b>Enthaltung</b>	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Nach §162 Abs.1 Satz 1 Ziffer 3 BauGB ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird. Nach § 162 Abs. 1 Satz 2 gilt dies auch für einen Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets.

Das Grundstück Untere Straße 20 (Flst. 175) sowie die vorgelagerten Teilflächen der Unteren Straße Flst. 172/1 und Flst. 112/1 befinden sich innerhalb der mit Beschluß vom 15.03.2016 gemäß § 46 Abs. 1 BauGB angeordneten Umlegung „Mühlwiesen Erweiterung“. Der Umlegungsbeschluß gemäß § 47 BauGB wurde am 07.06.2016 gefasst. Damit können die Sanierungsziele für dieses Grundstück bereits mit der Umlegung in wesentlichen Teilen erreicht werden.

Mit der Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets entfallen folgende Beschränkungen:

1. Die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB für Bauvorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge.
2. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 - 156a BauGB hinsichtlich der Bemessung von Kaufpreisen, Entschädigungen und des Umlegungsvorteils.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor der Herausnahme des Flurstücks Fl. 175 und der Flurstücksanteile Fl. 172/1 und Fl. 112/1 zuzustimmen.